

Probleme mit der Lohnpfändung

In einfacher Sprache



Informationen

Das Existenzminimum zeigt **wie viel Geld** Sie noch von Ihrem **Lohn** bekommen.

Das Betreibungsamt lässt Ihnen aber Geld für:

- Miete, Krankenkasse, Arbeitsweg, Essen bei der Arbeit, Kinderbetreuung, Alimente, Gesundheitskosten etc.
- Alle bezahlten Kosten müssen dem Betreibungsamt für die letzten drei Monate gezeigt werden.

Ein Stern (*) hinter der Zahl im Budget (z.B. bei der Miete oder Krankenkasse) heisst, es wird nicht berücksichtigt. **Sie bekommen dieses Geld nicht.**

- **SOFORT reagieren!** (Anleitung auf Seite 2)

Das **Existenzminimum** wird nicht vom Weibel (Person die Zuhause vorbei kommt) gemacht.

- **Egal was der Weibel sagt, der Brief vom Betreibungsamt gilt.**

Das Betreibungsamt bezahlt keine Miete oder Krankenkasse direkt an den Vermieter oder die Krankenkasse.

Sie können die **Pfändung nicht verhindern**. Auch nicht, wenn Sie **keine Unterlagen** senden. Das Betreibungsamt nimmt Ihnen dann mehr Geld weg. Das Betreibungsamt kann auch Ihr Bankkonto blockieren.

Wenn Sie Geld vom Betreibungsamt zurück wollen, müssen Sie **immer die Lohnabrechnung** mitschicken.

Um Belege einzureichen: kommunizieren Sie am besten schriftlich (E-Mail oder Post) mit dem Betreibungsamt.

- **Schreiben Sie Ihren Namen und die Nummer von der Betreuung (Zahlungsbefehl) dazu.**

Was tun, wenn Sie zu wenig Geld bekommen:

Miete:

Haben Sie die Miete bezahlt?

- Schicken Sie die Beweise für die letzten 3 Monate an das Betreibungsamt.
- Schicken Sie eine Kopie des Mietvertrages.

Haben Sie Nebenkosten bezahlt?

- Schicken Sie den Beweis für die Zahlung an das Betreibungsamt.
- Schicken Sie eine Kopie der Nebenkosten-Abrechnung.

Konnten Sie die Miete nicht bezahlen?

- Melden Sie sich sofort bei einer [Schuldenberatung Ihres Kantons](#).

Krankenkasse:

Haben Sie die Krankenkassen-Prämien bezahlt?

- Schicken Sie die Beweise für die letzten 3 Monate an das Betreibungsamt.

Konnten Sie die Krankenkassen-Prämien nicht bezahlen?

- Warten Sie auf den Lohn. Bezahlen Sie die Krankenkassen-Rechnung vom nächsten Monat.
- Schicken Sie den Beweis an das Betreibungsamt. Verlangen Sie eine Rückerstattung auf Ihr Konto.
- Bezahlen Sie die Krankenkassen-Rechnungen so auch in den nächsten zwei Monaten und schicken Sie die Unterlagen immer an das Betreibungsamt. Das Betreibungsamt muss nun Ihr Existenzminimum ändern.

Haben Sie offene Rechnungen für die Kinder?

Haben Sie nicht genug Geld für alle Krankenkassen-Prämien-Rechnungen der Familie?

- Beginnen Sie mit der Rechnung von einer Person. Nachher machen Sie mit den anderen Personen weiter.

Arbeitsweg mit dem Auto (Zug oder Bus geht nicht):

Das Betreibungsamt muss Ihnen mindestens CHF 400.00 pro Monat für das Auto geben.

- Ihr **Arbeitgeber** muss einen **Brief** schreiben, dass Sie das Auto brauche. Beispielsweise wegen Schichtarbeit oder weil kein Zug fährt.
- Schicken Sie den Brief an das Betreibungsamt.

Wenn Sie am Tag **mehr als 37 Kilometer** fahren müssen, muss das Betreibungsamt Ihnen **mehr als CHF 400.00** geben.

- Sagen Sie dies dem Betreibungsamt. Beweis ist der Arbeitsvertrag.

Haben Sie Schicht- oder Schwer- oder Nachtarbeit?

Das **Betreibungsamt** muss Ihnen **CHF 5.50 pro Tag** mehr geben.

- Ihr **Arbeitgeber** muss einen **Brief** schreiben und sagen, **was Sie arbeiten**.
- Schicken Sie den Brief an das Betreibungsamt.

Haben Sie Krankheits-Kosten / Zahnarzt-Kosten?

- Schicken Sie die **Arztrechnungen (Rückforderungs-Beleg)** immer an Ihre **Krankenkasse**. Auch wenn Sie offene Rechnungen bei der Krankenkasse haben.
- Bezahlen Sie die **Leistungs-Abrechnung** der Krankenkasse. Schicken Sie die **Leistungsabrechnung** und den **Beweis, dass es bezahlt ist**, an das **Betreibungsamt**. Verlangen Sie vom **Betreibungsamt** eine **Rückerstattung**.
- Bei hohen **Zahnarzt-Kosten**, telefonieren Sie mit dem **Betreibungsamt**. Fragen Sie, wie diese bezahlt werden können. Fragen Sie den **Arzt** für eine **Offerte** an.

Bei Stundenlohn oder Temporär Büro (unterschiedliches Einkommen):

- **Ferien-Geld** und **13. Monatslohn** beim **Arbeitgeber** sparen. Nicht monatlich ausbezahlen lassen. Das **Geld** geht sonst zum **Betreibungsamt**. Nehmen Sie das **Geld**, wenn Sie **weniger arbeiten** (weniger Arbeit oder **Ferien**).
- Wenn Sie nicht jeden Monat den gleichen Lohn haben, das **Betreibungsamt** aber jeden Monat den gleichen Betrag wegnimmt, muss immer sofort die neue **Lohnabrechnung** an das **Betreibungsamt** geschickt werden und eine **Rückerstattung** angefordert werden.

Dieses Merkblatt für den Umgang mit einer Einkommenspfändung ist nicht abschliessend und berücksichtigt nicht alle individuellen Situationen. Detaillierte Informationen zur Einkommenspfändung finden Sie im Stichwort **Einkommenspfändung** auf www.schuldeninfo.ch.

Detaillierte Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen erhalten Sie in dem Kreisschreiben B1 "Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums" unter [Kreisschreiben und Musterformulare](#).

E-Mail Adressen der Betreibungsämter des Kantons Bern:

Bern-Mittelland (Ostermundigen):	ba.mittelland@be.ch
Biel:	ba.biel@be.ch
Aarberg:	ba.seeland@be.ch
Oberland (West):	ba.olwest@be.ch
Oberland (Ost):	ba.olost@be.ch
Burgdorf:	ba.emmental@be.ch
Langenthal:	ba.oberaargau@be.ch
Moutier:	opf.jb@be.ch